

# Verzögerungskosten erkennen und geltend machen

– Teil 2 –

Wenn eine Entschädigung für Mehraufwendungen aufgrund einer Bauzeitverlängerung geltend gemacht werden soll, so wird als Bezugsgrundlage die Vergütungsvereinbarung der Leistungen des Werkvertrages herangezogen. Diese Vergütungsvereinbarung bezieht sich letztlich auf eine Verrechnungseinheit wie bspw. die Kosten für eine Quadratmeterleistung. Diese wiederum setzt sich im Regelfall aus einem Aufwand für Material und einem zeitlichen Aufwand zusammen. Leider entspricht es der üblichen Kalkulationspraxis im Handwerk, dass viele Betriebe bei der Angebotspreisfindung weniger auf die eigenen Kosten zurückgreifen können, als auf einen vermeintlichen Marktpreis.

Während der Materialeinsatz erfahrungsgemäß noch recht genau geschätzt werden kann, orientiert sich der betriebliche Verrechnungssatz an den Rahmenbedingungen wie dem gefühlten „Marktpreis“, der aktuellen Auftragslage, dem Auslastungsgrad, der Preissensibilität des jeweiligen Kunden und zuweilen der Attraktivität der auszuführenden Leistungen. Gelegentlich bilden auch Herstellervorgaben das Fundament der betrieblichen Kalkulation. Alle diese Vorgehensweisen führen dazu, dass sich eine im Krisenfall (spätestens bei Streit vor Gericht) nachvollziehbare Kostengröße nur schwer darlegen lässt. Eine differenzierte Darstellung der Zusammensetzung des betrieblichen Verrechnungssatzes ist aber im geforderten Darlegungsfall zwingende Voraussetzung für die Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs. So beinhaltet der betriebliche Verrechnungssatz neben der Basisgröße Stundenlohn einen Zuschlag für die Gemeinkosten und einen Gewinnaufschlag. Der Zuschlag für Gemeinkosten selbst unterteilt sich in die Gemeinkostenanteile für die lohngebundenen Gemeinkosten (Sozialversicherung AG-Anteil, Beiträge zu den Versorgungskassen, Urlaubskosten etc.), den leistungsbedingten Gemeinkosten (anteilige Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Betriebskosten des Fuhrparks, geringwertige Wirtschaftsgüter etc.) und einem Anteil für fixe Gemeinkosten (unproduktive Gehälter, Miete, Versicherungen etc.). Eine solche Aufteilung ermöglicht es eine nachvollziehbarere Argumentationskette hinsichtlich der jeweilig entstandenen Entschädigungskosten aufzubauen.



Und diese Argumentationskette kann je nach Situation unterschiedlich aufgebaut und begründet sein.

So entstehen bspw. bei einer Bauzeitenverzögerung, die beim Betrieb zu einer „Leerlaufzeit“ führt, andere Kosten, als wenn Übergangslos auf einen anderen Auftrag ausgewichen werden könnte.

## Beispiel: „Leerlaufzeit“

Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, der Grund liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Der Auftrag wurde vom Auftragnehmer im Vorfeld terminlich in die Planung eingetaktet. Ein Alternativauftrag für die Zeit der Unterbrechung kann nicht ausgeführt werden. Die betroffenen Baustellenmitarbeiter bleiben für die Unterbrechungszeit zuhause und arbeiten vorher angearbeitete Gutstunden ab, bzw. bauen Minusstunden auf (entsprechend der jeweilig zutreffenden tariflichen Regelungen).

Welche Kosten könnten generell Eingang in die Berechnung des „Schadens“ finden?



Es schreibt für Sie

Diplom-Betriebswirt  
Wolfgang Krauß

Seit über 25 Jahren in der betriebswirtschaftlichen Beratung von Handwerksbetrieben tätig

Kolbing 35 · 83556 Griesstätt  
Telefon: (08039) 9097220  
Mobil: (0172) 7499102  
E-Mail: wolfgangkrauss-beratung@t-online.de  
Internet: www.beratungfuershandwerk.de  
www.die-erfolgswerker.de



Es schreibt für Sie

RA Andreas Becker

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Nienburger Str. 14a  
30167 Hannover  
Telefon: (0511) 1231370  
Fax: (0511) 12313720  
E-Mail: info@becker-baurecht.de  
Internet: www.becker-baurecht.de

- Kosten für evtl. erforderliche zusätzliche Abräumung und neuerliche Baustelleneinrichtung.
- Evtl. Materialkosten, wenn diese haltbarkeits- oder fertigungsbedingt nicht zu einem späteren Zeitpunkt weiter verwendet werden können und dann neu bestellt werden müssen. Dann wären hier auch evtl. in der Zwischenzeit erfolgte Materialpreiserhöhungen zu berücksichtigen, evtl. auch Entsorgungskosten.
- Die Kosten für die Lohnzahlungen der Gutstunden, der darauf anfallenden lohngebundenen Gemeinkosten, der anteiligen fixen Gemeinkosten und evtl. Gewinnaufschlag.

Nicht zu berücksichtigen wäre der im Kostensatz enthaltene Kostenanteil für die „leistungsbedingten“ Gemeinkosten, da diese bei einer „Nichtarbeit“ dem Betrieb auch nicht anfallen würden und somit auch keinen ersatzwürdigen Schaden darstellt.

Welche Argumente wären für die einzelnen Kostenanteile anzubringen?

# Holzapfel-Bauchemie.de

Bauchemische Produkte „Abdichtungen und Beschichtungen für Innen- u. Außenbereiche“ ☎ 05601/93430

Während die Kosten für die weiterlaufenden Lohnzahlungen und die darauf anfallenden lohngebundenen Gemeinkosten in der Akzeptanz beim Auftraggeber eher als problemlos gelten dürften, ist der Punkt der in der Schadensberechnung verrechneten fixen Gemeinkosten schon schwieriger durchzusetzen. Nicht selten vertritt der Auftraggeber hier die Ansicht, dass diese Kosten ja im konkreten Fall nicht angefallen sind und somit auch keinen Schaden darstellen.

Argumentativ wäre dieser Darstellung zu begegnen, dass im Rahmen der Kalkulation eines Kosten- und Verrechnungssatzes im Handwerk im Regelfall die Stundenkalkulation gilt. D. h. die Verrechnung der betrieblichen Kosten erfolgt über einen Gemeinkostenaufschlag auf die Produktiv-, sprich Baustellenstunden. Somit muss jede Baustellenstunde einen gewissen Anteil zur Deckung der betrieblichen Kosten (fixe Gemeinkosten) leisten. Fällt jetzt ein geplanter Teil dieser Produktivstunden aufgrund der Bauzeitenverzögerung weg, dann „entgeht“ dem Betrieb den hierauf entfallenden Anteil zur Deckung der Kosten. Deshalb spricht die Theorie der Kostenrechnung auch von einem „Deckungsbeitrag“. Die gleiche Argumentationsgrundlage sollte auch für den im betrieblich kalkulierten Gewinnaufschlag auf den Kostensatz angeführt werden, die dann vom betrieblichen Kostensatz zum betrieblichen Verrechnungssatz führt, der Grundlage der Auftragskalkulation war.

**Beispiel:**

Ein Unternehmen hatte den Auftrag einen Rohbau zu erstellen. Da der Nachbar sich über die Bebauung beschwert hatte, hat das Bauamt die Bauherren gebeten, bis zu einer Entscheidung einen Baustopp zu veranlassen. Die Bauherren haben dem Wunsch des Bauamtes entsprochen. Das Unternehmen konnte keine Tätigkeiten mehr ausführen. In der Schlussrechnung hat das Unternehmen Vorhaltekosten geltend gemacht.

Grundlage für diesen Anspruch auf Erstattung der Vorhaltekosten ist § 6 Abs. 6 VOB/B.

Danach kann der Unternehmer vom Auftraggeber Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Schadens verlangen, wenn der Unternehmer in der Ausführung seiner Leistung behindert war, er dies angezeigt hat und die hindernden Umstände vom Auftraggeber zu vertreten sind. Diese Voraussetzungen sah das Gericht als erfüllt. Unstreitig hat der Ehemann angeordnet, die Baustelle stillzulegen und die Fortführung der Rohbauarbeiten einzustellen. Diese Anordnung des Ehemannes wurde seitens der des Unternehmens mit Wirkung vom 6. Mai befolgt. Die Unterbrechung der Arbeiten endete unstreitig am 18. Juni., also nach 44 Tagen, nachdem der Ehemann die Fortsetzung der Arbeiten angeordnet hatte. Diese Unterbrechung der Rohbauarbeiten hatte ihre Ursache in einem vom Auftraggeber zu vertretenen Umstand (§ 6 Abs. 2 a VOB/B),

da der Grund in einem Einspruch eines Nachbarn lag und die Bauherren vom Bauamt gebeten worden waren, die Baustelle bis zur rechtlichen Prüfung des Einspruchs stillzulegen, was der Ehemann auch getan hat. Da die Behinderung bzw. Unterbrechung auf Veranlassung des Ehemannes erfolgt war, bedurfte es wegen Offenkundigkeit der hindernden Umstände und deren hindernder Wirkung seitens der Klägerin keiner Behinderungsanzeige gemäß § 6 Abs. 1 VOB/B.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens hat der Sachverständige K. die so ermittelten Kosten auch noch um die Allgemeinen Geschäftskosten mit 11% erhöht. Auch die Allgemeinen Geschäftskosten gehören baubetrieblich zum Schaden der des Unternehmens, da sie bei Fertigstellung des Bauvorhabens ohne Stillstandszeit diese allgemeinen Geschäftskosten bei dem Folgeauftrag im Allgemeinen erwirtschaftet hätte.

Da die Klägerin für die Dauer der Stillstandszeit sowohl an der Erwirtschaftung der Kosten für Maschinen und Geräte als auch an der Erwirtschaftung der darauf üblicherweise entfallenden allgemeinen Geschäftskosten gehindert worden ist, gehört dies zu dem Unternehmer nachweislich entstandenen Schaden,

*(OLG Düsseldorf Ur. v. 28.4.1987 – 23 U 151/86)*



## Ausgewählte Transporter und Vans bei Ihrem Mercedes-Benz Partner.

Attraktive Sonderkonditionen exklusiv für bestätigte BAMA-Kunden.  
Gültig bis 31. Dezember 2017, Mercedes-Benz Mengenrabatt-Nummer: 5EG 001 00.

**Mercedes-Benz**  
Vans. Born to run.

